

# **Akkreditierung Austria\_Leitfaden L04\_Akkreditierungszeichen und schriftliche Verweise auf Akkredi- tierung\_20220119**

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Stubenring 1, 1010  
Wien

Stand: 19.01.2022

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [akkreditierung@bmdw.gv.at](mailto:akkreditierung@bmdw.gv.at).

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Akkreditierungszeichen</b> .....	<b>4</b>
1.1 Sinn und Inhalt dieses Leitfadens .....	4
1.2 Ausfertigung von Akkreditierungszeichen .....	4
<b>2 Verwendung des/r Akkreditierungszeichen/s (AkkZ) bzw. schriftlicher Verweise auf die Akkreditierung außer auf Berichten und Zertifikaten</b> .....	<b>6</b>
2.1 Allgemeines .....	6
2.2 Verwendung von Akkreditierungszeichen im Schriftverkehr & elektronischen Datenverkehr außer auf Berichten und Zertifikaten .....	6
2.3 Verwendung schriftlicher Verweise auf die Akkreditierung im Schriftverkehr & elektronischen Datenverkehr außer auf Berichten und Zertifikaten .....	8
<b>3 Verwendung von Akkreditierungszeichen(AkkZ) bzw. schriftlicher Verweise auf die Akkreditierung auf Berichten und Zertifikaten</b> .....	<b>10</b>
3.1 Verwendung von Akkreditierungszeichen im Schriftverkehr & elektronischen Datenverkehr auf Berichten und Zertifikaten .....	10
3.1.1 Allgemeine Anforderungen .....	10
3.1.2 Erläuterungen zu AkkZV 2013 §4 Abs (1) .....	11
3.1.3 Erläuterungen zu AkkZV 2013 §4 Abs (2) .....	11
3.1.4 Erläuterungen zu AkkZV 2013 §4 Abs (3) .....	12
3.1.5 Erläuterungen zu AkkZV 2013 §4 Abs (4) .....	13
3.1.6 Spezialfälle .....	13
3.1.7 Führen des Akkreditierungszeichens von notifizierten Stellen .....	14
3.2 Verwendung schriftlicher Verweise auf die Akkreditierung im Schriftverkehr & elektronischen Datenverkehr auf Berichten und Zertifikaten .....	14
<b>4 Regelungen zur Verwendung des ILAC MRA und IAF MLA Zeichens auf Berichten und Zertifikaten sowie schriftlicher Verweise auf den MLMRA-Unterzeichner-Status von Akkreditierung Austria auf Dokumenten</b> .....	<b>15</b>
4.1 Allgemeines zum MLMRA-Status von Akkreditierung Austria .....	15
4.2 Verwendung des ILAC MRA Zeichens auf Ergebnisberichten .....	15

4.3 Verwendung des IAF MLA Zeichens auf Zertifikaten .....	16
4.4 Verwendung von Hinweisen auf den aktuellen MLMRA-Status von Akkreditierung Austria durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen .....	17
<b>5 Anwender von akkreditierten Leistungen</b> .....	<b>19</b>
<b>6 Verweise</b> .....	<b>20</b>
<b>Abkürzungen</b> .....	<b>21</b>

## Vorwort

Mit diesem Dokument legt Akkreditierung Austria, die österreichische nationale Akkreditierungsstelle von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Verordnung (EG) 765/2008, Anforderungen fest, die der einheitlichen Erfüllung normativer Vorgaben dienen und damit für die Betroffenen sowohl Aufwand reduzieren als auch Klarheit über erforderliche Vorgehensweisen bieten.

Inhaltliche Änderungen zur Vorgängerversion sind mit grauer Hinterlegung oder alternativ in violetter Schriftfarbe gekennzeichnet.

Bei dieser Ausgabe handelt es sich um eine Anpassung an die geänderten internationalen Vorgaben zur Anwendung von Akkreditierungszeichen.

Anwendbar ab: sofort

# 1 Akkreditierungszeichen

## 1.1 Sinn und Inhalt dieses Leitfadens

Die Dieser Leitfaden wird den akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen zur Verbesserung und Klarstellung der Auslegungen der Grundlagen (siehe Punkt 6) durch Akkreditierung Austria beispielhaft erläutert.

Nicht akkreditierten Stellen oder Stellen, die im Antragsstadium zur Akkreditierung stehen, ist die Verwendung des Akkreditierungszeichens oder die Behauptung einer bestehenden Akkreditierung ausnahmslos untersagt.

## 1.2 Ausfertigung von Akkreditierungszeichen

Gemäß AkkZV 2013 §2 werden die Akkreditierungszeichen den akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen von Akkreditierung Austria zugewiesen.

Die Übermittlung zur Verwendung erfolgt per Email.

Durch Weiterleitung dieses Emails (inklusive Akkreditierungszeichen in der Anlage) an [akkreditierung@bmdw.gv.at](mailto:akkreditierung@bmdw.gv.at) ist der Erhalt des / der Akkreditierungszeichen/s von der Konformitätsbewertungsstelle an Akkreditierung Austria rückzubestätigen.

Will eine Konformitätsbewertungsstelle zusätzlich zum stellenspezifischen Akkreditierungszeichen auch das ILAC MRA-Zeichen bzw. das IAF MLA-Zeichen auf Berichten bzw. Zertifikaten verwenden, ist dazu speziell bei Akkreditierung Austria die Übermittlung der ILAC MRA-Zeichen / IAF MLA-Zeichen über Akkreditierung Austria zu beantragen (E-Mail genügt). Akkreditierung Austria stellt der beantragenden akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle die jeweiligen Zeichen elektronisch in gleicher Weise wie bei übermittelten Akkreditierung Austria Akkreditierungszeichen zur Verfügung.

Eine Weitergabe des ILAC MRA-Zeichens bzw. IAF MLA-Zeichens ist zu unterlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- nach einer unzulässigen Verwendung der Akkreditierungszeichen der Stelle die weitere Verwendung der ILAC MRA bzw. IAF MLA Zeichen untersagt werden kann

- eine missbräuchliche Verwendung der Akkreditierungszeichen den Entzug der Akkreditierung nach sich ziehen kann.

Die Verwendung des EA MLA Zeichens ist akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen derzeit nicht gestattet.

# 2 Verwendung des/r Akkreditierungszeichen/s (AkkZ) bzw. schriftlicher Verweise auf die Akkreditierung außer auf Berichten und Zertifikaten

## 2.1 Allgemeines

Die Erfordernisse und Bedingungen der AkkZV 2013 §4 Abs (1) sind einzuhalten.

## 2.2 Verwendung von Akkreditierungszeichen im Schriftverkehr & elektronischen Datenverkehr außer auf Berichten und Zertifikaten

Die Verwendung von Akkreditierungszeichen

- a) im Schriftverkehr auf Briefköpfen
- b) in Publikationen (außer auf Visitenkarten) und in Werbematerial sowie
- c) im elektronischen Datenverkehr

ist grundsätzlich gestattet.

Es sind jedoch die im Folgenden angeführten Bedingungen einzuhalten:

- In öffentlich gemachten Schriftstücken und auf Websites darf das Zeichen nur verwendet werden, wenn der Bezug zu akkreditierten Tätigkeiten unmissverständlich hergestellt wird.
- Im elektronischen Datenverkehr ist darauf zu achten, dass die den akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen zugewiesenen Akkreditierungszeichen in einer Form dargestellt und verwendet werden, die eine Veränderung/Missverwendung des/r AkkZ nicht zulässt.



- Akkreditierungszeichen dürfen auf Angeboten (Offerten, Kostenvoranschlägen, etc. inklusive zugehöriger Geschäftspapiere) nur dann angeführt werden, wenn akkreditierte Tätigkeiten angeboten werden. Enthält das Angebot Leistungen, die nicht akkreditiert sind,
  - sind diese Leistungen deutlich zu kennzeichnen (vergleichbar Punkt 3.1.4. Beispiel 3 dieses Leitfadens) und
  - ist darauf hinzuweisen, dass das Angebot Leistungen enthält, die nicht von der Akkreditierung umfasst sind.
- In Stellen mit mehreren Standorten und Arten von Konformitätsbewertungstätigkeiten dürfen nur jene Teile der Stelle das/die AkkZ verwenden, die für den Standort und die Art der akkreditierten Konformitätsbewertungstätigkeit akkreditiert sind.

Sollten allgemein verwendete Dokumente mit AkkZ ausgestellt werden, so ist im Zusammenhang mit dem/n AkkZ darauf zu verweisen,

- a. welche Standorte für welche Art von Konformitätsbewertungstätigkeit akkreditiert sind oder
  - b. ein Verweis auf eine Liste der akkreditierten Standorte & Arten der akkreditierten Konformitätsbewertungstätigkeit anzugeben.
- Sind nur bestimmte Bereiche oder Organisationseinheiten einer Stelle akkreditiert, darf das Zeichen nur solcherart verwendet werden, dass klar ist, welche Organisationseinheit(en) akkreditiert sind, und dass keine Verwechslung mit nicht akkreditierten Teilen der Organisation möglich ist.
  - Wird die Akkreditierung eingeschränkt, ausgesetzt oder entzogen bzw. beendet, darf das Zeichen für nicht mehr akkreditierte Tätigkeiten ab dem Datum der Einschränkung, Aussetzung oder des Entzugs/der Beendigung nicht mehr verwendet werden. Jeglicher Verweis auf die Akkreditierung muss ab diesem Datum unterlassen werden.
  - Das Zeichen darf nicht in einer Weise angewendet werden, dass der Eindruck entstehen könnte, dass Akkreditierung Austria Prüflinge, inspizierte Gegenstände oder Produkte genehmigt. **Das Akkreditierungszeichen darf daher nicht auf Produkten oder Gegenständen der Konformitätsbewertung angebracht werden.**
  - Die Verwendung von Akkreditierungszeichen auf Visitenkarten suggeriert eine Akkreditierung als natürliche Person, und nicht einer akkreditierten Rechtsperson und ist daher nicht gestattet.

- Die akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle hat sicherzustellen, dass von ihren Kunden das/die Akkreditierungszeichen der Stelle nicht missbräuchlich verwendet wird/werden.
- Bei nicht akkreditierten Aktivitäten darf die akkreditierte Stelle die Akkreditierung weder ausweisen noch andeuten oder suggerieren.
- Eine akkreditierte Stelle darf auch ohne Akkreditierungszeichen nicht die Übereinstimmung mit den der Akkreditierung zugrundeliegenden harmonisierten Normen (insbesondere ISO/IEC 170XX, ISO/IEC 14065, ISO 15189) bestätigen.
- Das Akkreditierungszeichen darf nicht in Form eines Stempels oder Prägestempels verwendet werden.

### 2.3 Verwendung schriftlicher Verweise auf die Akkreditierung im Schriftverkehr & elektronischen Datenverkehr außer auf Berichten und Zertifikaten

Sollte in Dokumenten, die die akkreditierte Stelle herausgibt, ein schriftlicher Verweis auf die Akkreditierung gemacht werden, so hat dieser einen Hinweis

- auf eine Akkreditierung durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria,
- die Identifikationsnummer der Konformitätsbewertungsstelle und
- die Art der Konformitätsbewertungstätigkeit/en (z.B.: "Kalibrierstelle" und/oder "ISO/IEC 17025 - C")

zu enthalten.

Für schriftliche Verweise sind die Regelungen des Punktes 2.2. dieses Leitfadens sinngemäß anzuwenden.

Beispiel eines vollständigen schriftlichen Verweises auf die Akkreditierung:

"Das Laboratorium (die Inspektionsstelle, die Zertifizierungsstelle, die Organisation, die Stelle, etc.) wurde erstmals mit Geltungsbeginn [01.01.2010] mit GZ [BMWFJ-92.714/0001-I/12/2010] gemäß - ISO/IEC 17025 (ISO/IEC 17020 Typ [A/B/C], ISO/IEC 17021, ISO/IEC 17024, ISO/IEC 17065, EN 45011, ISO 14065 ) als Kalibrierlaboratorium

(chemisches Laboratorium, medizinisches Laboratorium, Inspektionsstelle, Zertifizierungsstelle für Produkte, Zertifizierungsstelle für Personen, Zertifizierungsstelle für Managementsysteme, Verifizierungsstelle, ...) mit der Identifikationsnummer [ID] von Akkreditierung Austria / Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort für die im Bescheid [GZ Bescheid] angeführten Konformitätsbewertungstätigkeiten akkreditiert. Der aktuelle Akkreditierungsumfang ist unter Listen der akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen (bmdw.gv.at) abrufbar.“

# 3 Verwendung von Akkreditierungszeichen(AkkZ) bzw. schriftlicher Verweise auf die Akkreditierung auf Berichten und Zertifikaten

## 3.1 Verwendung von Akkreditierungszeichen im Schriftverkehr & elektronischen Datenverkehr auf Berichten und Zertifikaten

### 3.1.1 Allgemeine Anforderungen

Gemäß §4 Akkreditierungsgesetz 2012 haben akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen auf Berichten und Zertifikaten, die im Umfang ihrer Akkreditierung ausgestellt werden, das ihnen zugewiesene Akkreditierungszeichen nach Akkreditierungszeichen-Verordnung (AkkZV) BGBl. II Nr. 116/2013 unter den dort genannten Bedingungen zu führen.

Gemäß EA-3/01 5.2. muss die KBS für Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich ihrer Akkreditierung fallen, Berichte oder Zertifikate mit Akkreditierungszeichen ausstellen. Ausnahmen davon sind nur dann zulässig, wenn es auf Basis rechtsverbindlicher vertraglicher Vereinbarungen mit den Kunden (auf expliziten Wunsch des Kunden) anders geregelt ist. Solche Vereinbarungen sind aber nicht zulässig, wenn die Akkreditierung gesetzlich gefordert ist oder die Berichte/Zertifikate Dritten vorgelegt werden.

Berichte/Zertifikate ohne Akkreditierungszeichen gelten als nicht akkreditiert und fallen nicht unter das EA MLA.

Akkreditierte Zertifizierungsstellen für Managementsysteme, Produkte und Personen haben ausnahmslos das jeweils zugewiesene Akkreditierungszeichen auf Zertifikaten zu führen, wenn sich diese auf akkreditierte Geltungsbereiche beziehen.

Erlangt eine akkreditierte KBS Kenntnis über die missbräuchliche Verwendung von Akkreditierungszeichen, hat sie das unverzüglich Akkreditierung Austria zu melden.

### **3.1.2 Erläuterungen zu AkkZV 2013 §4 Abs (1)**

Das Zeichen darf in Berichten und Zertifikaten nicht solcherart aufgebracht werden, dass der Eindruck entstehen könnte, die Akkreditierung Austria hätte den Inhalt genehmigt oder sei dafür verantwortlich.

Ansonsten sind die Regelungen des Punktes 2.2. dieses Leitfadens sinngemäß anzuwenden.

### **3.1.3 Erläuterungen zu AkkZV 2013 §4 Abs (2)**

Es ist auf die strikte Einhaltung der Trennung der Anbringung des jeweiligen für die Konformitätsbewertungstätigkeit vorgesehenen Akkreditierungszeichens zu achten.

Prüf- und Inspektionsberichte sind getrennt darzustellen.

Gutachten sind jedenfalls ohne Akkreditierungszeichen und/oder schriftlichen Hinweis auf die Akkreditierung getrennt von Berichten zu erstellen.

Beispiel 1:

Eine Konformitätsbewertungsstelle ist gemäß

ISO/IEC 17025 C, ISO/IEC 17025 T und ISO/IEC 17020 akkreditiert.

a) auf Kalibrierscheinen (ist eine Form eines Berichts) ist nur das

stellenspezifische Zeichen (Identifikationsnummer NrNr) mit ISO/IEC 17025 C (C für "Calibration" / Kalibrierung) anzubringen, nicht die beiden anderen Akkreditierungszeichen (für ISO/IEC 17025 T und ISO/IEC 17020).

b) Wird im Rahmen akkreditierten Inspektionstätigkeit (ISO/IEC 17020) auf Ergebnisse der akkreditierten Prüfstelle (ISO/IEC 17025 T) zurückgegriffen,

so ist auf dem Inspektionsbericht das stellenspezifische AkkZ für ISO/IEC 17020 anzubringen (und keine anderen AkkZ), auf dem Prüfbericht das KBS-spezifische AkkZ für ISO/IEC 17025 T anzubringen (und keine anderen AkkZ).

Beispiel 2:

Eine Ziviltechniker-GmbH ist als Konformitätsbewertungsstelle gemäß

ISO/IEC 17025 T und ISO/IEC 17024 akkreditiert

Wenn ein Ziviltechniker der akkreditierten ZT-GmbH eine gutachterliche Tätigkeit (= nicht akkreditiert) auf Basis der Ergebnisse der akkreditierten Prüfstelle (ISO/IEC 17025 T) erstellen möchte, ist der Prüfbericht mit dem stellenspezifischen AkkZ für ISO/IEC 17025 T zu versehen. Das Gutachten ist in einem separaten Dokument ohne AkkZ darzustellen.

### **3.1.4 Erläuterungen zu AkkZV 2013 §4 Abs (3)**

Auf Berichten, Kalibrierscheinen und Zertifikaten, wie auch immer bezeichnet, die zumindest ein Ergebnis im Rahmen des Akkreditierungsumfangs beinhalten, ist das jeweilige AkkZ zu führen.

In den Ergebnisdokumenten (Berichten, Kalibrierscheinen, u.dgl.m.) muss klar und eindeutig erkennbar sowie gut lesbar sein, was nicht unter der Akkreditierung durchgeführt wurde.

Beispiel 3:

Prüfbericht über Abwässer

Die Bestimmung des

- Gehalts an Lanthan ist nicht von der Akkreditierung umfasst wird aber von der KBS selbst durchgeführt,
- der Chlorid- und CSB-Gehalt wurde von einem Subauftragnehmer zugekauft.

Im Prüfbericht sind neben dem Ergebnis des/der Prüfparameter/s,

- der/die nicht im Rahmen des Akkreditierungsumfangs erhalten wurde/n,
- bzw. im Subauftrag zugekauft wurde/n
- eine Bezeichnung wie z.B.: 1) und/oder 2)
- mit Erklärung dieser Bezeichnungen unterhalb der Prüfergebnisse (in gleicher Schriftgröße der Prüfparameter) zu verwenden, konkret:

Prüfbericht

Prüfparameter	Angewendete Prüfnorm	Wert	Einheit	Bemerkung
Kalzium	EN ISO 17294-2:2016	165	mg/l	
Kadmium	EN ISO 17294-2:2016	1,3	mg/l	
Lanthan	EN ISO 17294-2:2016	4	µg/l	<sup>1)</sup>
Chlorid	OENORM EN ISO 10304-1:2016	14	mg/l	<sup>2)</sup>
CSB	OENORM ISO 15705:2003	89	mg/l	<sup>2)</sup>

die unter 1) angeführten Ergebnisse wurden nicht im Rahmen der Akkreditierung erhalten

die unter 2) angeführten Ergebnisse wurden von einem Subauftragnehmer zugekauft

(In diesem Prüfbericht - Beispiel wurde Calibri 11,5 und Calibri 11,5 pt hochgestellt <sup>1)</sup> bzw. <sup>2)</sup> verwendet.)

Die für die jeweilige Konformitätsbewertungstätigkeit angewendeten Dokumente sind genau so anzugeben wie im aktuellen Akkreditierungsumfang, also einschließlich Ausgabedatum oder Versionsnummer und eventueller Einschränkungen oder Abweichungen.

### 3.1.5 Erläuterungen zu AkkZV 2013 §4 Abs (4)

Auf Berichten und Zertifikaten darf das Zeichen nicht angebracht werden, wenn keine Ergebnisse unter der Akkreditierung erhalten wurden.

Das Akkreditierungszeichen darf nicht aufgestempelt oder eingeprägt werden.

### 3.1.6 Spezialfälle

Für Prüfungen, die außerhalb des Laboratoriums unter Einhaltung der Bedingungen der EN ISO/IEC 17025 durchgeführt werden, gelten dieselben Bedingungen für das Führen des Akkreditierungszeichens wie für Prüfungen, die im Labor selbst durchgeführt werden.

Es ist nicht gestattet, das Akkreditierungszeichen auf Kalibrieretiketten zu verwenden, die auf kalibrierte Messgeräte aufgebracht werden.

Die gemeinsame Darstellung des zugewiesenen Akkreditierungszeichens mit KBS-eigenen Logos oder Symbolen ist grundsätzlich gestattet. Dabei ist sicherzustellen, dass kein falscher Eindruck entsteht bezüglich der Akkreditierung bzw. wer akkreditiert ist und wer

die Akkreditierung durchgeführt hat. Akkreditierungszeichen und KBS-eigene Logos und Symbole sind in räumlicher Nähe zueinander und in etwa gleicher Größe abzubilden.

### **3.1.7 Führen des Akkreditierungszeichens von notifizierten Stellen**

Auf Berichten und Zertifikaten ist gemäß §4 Abs. 2 AkkG 2012 das Akkreditierungszeichen zu führen, unabhängig davon ob die Stelle notifiziert ist oder nicht.

## **3.2 Verwendung schriftlicher Verweise auf die Akkreditierung im Schriftverkehr & elektronischen Datenverkehr auf Berichten und Zertifikaten**

Auf Berichten und Zertifikaten, die zumindest ein Ergebnis im Rahmen des Akkreditierungsumfangs beinhalten, ist das jeweilige AkkZ zu führen.

Zusätzlich kann auch in schriftlicher Form auf die Akkreditierung verwiesen werden.

Es gelten sinngemäß die Regelungen wie für Akkreditierungszeichen gemäß der Punkte 2.2., 2.3., 3.1.2. bis 3.1.7. dieses Leitfadens.



# 4 Regelungen zur Verwendung des ILAC MRA und IAF MLA Zeichens auf Berichten und Zertifikaten sowie schriftlicher Verweise auf den MLMRA-Unterzeichner-Status von Akkreditierung Austria auf Dokumenten

## 4.1 Allgemeines zum MLMRA-Status von Akkreditierung Austria

Akkreditierung Austria hat multilaterale Anerkennungs-Abkommen (MLMRA: **M**ulti **L**ateral **M**utual **R**ecognition **A**greement) mit mehreren Organisationen für spezifische Bereiche abgeschlossen. Der aktuelle Status ist einsehbar unter

<https://www.bmdw.gv.at/Services/Akkreditierung.html>

## 4.2 Verwendung des ILAC MRA Zeichens auf Ergebnisberichten

Konformitätsbewertungsstellen, die durch Akkreditierung Austria als

- Kalibrierstellen,
- Prüfstellen,
- medizinische Laboratorien oder
- Inspektionsstellen

akkreditiert sind, ist es gestattet das ILAC MRA Zeichen gemeinsam mit dem Ihnen durch Akkreditierung Austria übermittelten Akkreditierungszeichen auf Ergebnisberichten an-

zubringen, wenn Sie - gemäß Punkt 1.2 sowie 3 dieses Leitfadens - das Ihnen durch Akkreditierung Austria übermittelte, letztgültige Stellen- & Akkreditierungsart- spezifische Akkreditierungszeichen führen müssen.

Die Anforderungen des letztgültigen ILAC R7 für Konformitätsbewertungsstellen sind einzuhalten.

Es findet immer die engere Auslegung der Verwendung von Akkreditierungszeichen Anwendung (Akkreditierung Austria Akkreditierungszeichen gem. AkkG 2012, AkkZV 2013 und Leitfaden L04 oder ILAC R7-Anforderungen).

In den ausschließlich zur Verwendung gestatteten kombinierten Zeichen haben das Akkreditierung Austria Stellen- & Akkreditierungsart-spezifische Zeichen sowie das ILAC MRA-Zeichen die gleiche Zeichengröße zu haben (max. +/- 10% zulässig).

### 4.3 Verwendung des IAF MLA Zeichens auf Zertifikaten

Gemäß Beschluss des IAF MLA Komitees vom 25.10.2017 kann eine verpflichtende Vorgabe an akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen eine gemäß Annex 2 des IAF ML2:2016 unterschriebene Erklärung ersetzen.

Durch diesen Leitfaden werden die Konformitätsbewertungsstellen verpflichtet die Vorgaben in Bezug auf die Verwendung des IAF MLA Akkreditierungszeichens einzuhalten. Durch erstmaliger Verwendung des kombinierten AA-spezifischen Akkreditierungszeichens gemeinsam mit dem IAF MLA Zeichen wird von der KBS bestätigt, die Anforderungen des ANNEX 2 des IAF ML2:2016 dauerhaft zu erfüllen.

Unter dieser Voraussetzung wird es Konformitätsbewertungsstellen, die durch Akkreditierung Austria als

- Zertifizierungsstellen von Managementsystemen,
- Zertifizierungsstellen von Produkten, Prozessen und Dienstleistungen,
- Zertifizierungsstellen von Personen,
- Verifizierungsstellen

akkreditiert sind, gestattet, das IAF MLA Zeichen gemeinsam mit dem Ihnen durch Akkreditierung Austria übermittelten Akkreditierungszeichen auf Zertifikaten anzubringen, wenn sie - gemäß Punkt 1.2 sowie 3 dieses Leitfadens - das ihnen durch Akkreditierung

Austria übermittelte, letztgültige **KBS-** & Akkreditierungsart- spezifische Akkreditierungszeichen führen müssen.

Die Anforderungen des letztgültigen IAF ML2 für Konformitätsbewertungsstellen sind einzuhalten.

Zusätzlich darf das IAF MLA-Zeichen nur auf Zertifikaten verwendet werden, wenn Akkreditierung Austria dafür für den entsprechenden IAF MLA Subscope freigegeben ist. Der aktuelle Status ist dazu jederzeit auf der IAF Webseite unter

[https://www.iaf.nu/articles/IAF\\_MEM\\_Austria/57](https://www.iaf.nu/articles/IAF_MEM_Austria/57)

verfügbar.

Es findet immer die engere Auslegung der Verwendung von Akkreditierungszeichen Anwendung (Akkreditierung Austria Akkreditierungszeichen gem. AkkG 2012, AkkZV 2013 und Leitfaden L04 oder IAF ML2-Anforderungen).

In den ausschließlich zur Verwendung gestatteten kombinierten Zeichen haben das Akkreditierung Austria Stellen- & Akkreditierungsart-spezifische Zeichen sowie das IAF MLA-Zeichen die gleiche Zeichengröße zu haben (max. +/- 10% zulässig).

#### **4.4 Verwendung von Hinweisen auf den aktuellen MLMRA-Status von Akkreditierung Austria durch akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen**

Es ist akkreditierten Stellen gestattet, auf Schriftstücken einen Hinweis auf den Status der Akkreditierung Austria unter den MLMRA-Unterzeichnern zu geben. Dabei sind

- die MLMRA Organisation/en, bei der Akkreditierung Austria Mitglied ist, und
- die Art/en der Konformitätsbewertungstätigkeit/en, für die Akkreditierung Austria MLMRAs abgeschlossen hat,

anzuführen.

Es darf nicht den Eindruck vermittelt werden, dass Ergebnisse von Berichten und Zertifikaten legitimiert werden. Das bedeutet konkret, dass der Verweis auf den MLMRA-Status

separat und klar abgegrenzt von den Ergebnissen in Berichten und Zertifikaten zulässig ist.

Beispiel 4: möglicher Verweis auf den MLMRA-Status von Akkreditierung Austria

„Die österreichische nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria ist Vollmitglied bei der International Laboratory Accreditation Cooperation ILAC und Unterzeichner der MRAs für die Bereiche "Testing, Calibration and Inspection".

# 5 Anwender von akkreditierten Leistungen

Anwender von akkreditierten Leistungen oder Kunden der akkreditierten KBS dürfen weder das stellenspezifische Akkreditierungszeichen noch das Logo der Akkreditierung Austria verwenden.

Gleichartig ist den Anwendern akkreditierter Leistungen oder Kunden der akkreditierten KBS die Verwendung des ILAC MRA Zeichens, des ILAC MLA Zeichens bzw. des EA MLA Zeichens ausnahmslos untersagt.

## 6 Verweise

- Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012
- Akkreditierungszeichenverordnung 2013 - AkkZV 2013, BGBl. II Nr. 116/2013
- ILAC R7 Rules for the Use of the ILAC MRA Mark
- IAF ML2 General Principles on the Use of the IAF MLA Mark
- EA-3/01 Conditions for the use of Accreditation Symbols, Logos and other claims of accreditation and reference to the EA MLA Signatory status
- ILAC P8 ILAC Mutual Recognition Arrangement (Arrangement): Supplementary Requirements for the Use of Accreditation Symbols and for Claims of Accreditation Status by Accredited Conformity Assessment Bodies.

## Abkürzungen

AA	Akkreditierung Austria
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
EA	European co-operation for Accreditation
Hosp.	Hospitant bzw. Hospitantin
IAF	International Accreditation Forum
i.d.g.F.	In der geltenden Fassung
ILAC	International Laboratory Accreditation Co-operation
KBS	Konformitätsbewertungsstelle
LSV	Leitender Sachverständiger bzw. Leitende Sachverständige
QSV	Qualitätsmanagement Sachverständiger bzw. Sachverständige
SV	Sachverständiger bzw. Sachverständige
TE	Technischer Experte bzw. Technische Expertin
TSV	Technischer Sachverständiger bzw. Technische Sachverständige
NK	Nichtkonformität

**Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[akkreditierung@bmdw.gv.at](mailto:akkreditierung@bmdw.gv.at)

[bmdw.gv.at](https://www.bmdw.gv.at)